

Regierungsratsbeschluss über die Förderungsorte und die Verteilung der Bewilligungen betreffend den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland für die Jahre 2025/2026

vom 5. November 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 2. Juli 1987¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Förderungsorte

¹ Als Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen oder von Wohneinheiten in Apparthotels durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern, werden im Sinne von Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland²⁾ bezeichnet:

- a. Sarnen;
- b. Kerns;
- c. Sachseln;
- d. Alpnach;
- e. Giswil;
- f. Lungern;
- g. Engelberg.

¹⁾ GDB 213.81

²⁾ SR 211.412.41

Art. 2 *Kontingentsverteilung*

¹ Die Verteilung der Bewilligungen aus dem kantonalen Kontingent im Sinne von Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland³⁾ wird durch die Bewilligungsbehörde in der Reihenfolge der Erledigung der Bewilligungsgesuche vorgenommen.

Art. 3 *Gültigkeitsdauer*

¹ Dieser Beschluss gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026.

² Er ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen⁴⁾.

³⁾ SR 211.412.41

⁴⁾ Art. 36 Abs. 3 BewG; SR 211.412.41

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.11.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	OGS 2024, 29

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.11.2024	01.01.2025	Erstfassung	OGS 2024, 29